



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0214 (COD)**

10871/21
ADD 1

ECOFIN 744
ENV 526
CLIMA 191
FISC 122
UD 192
IA 135

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 564 final - ANNEXES 1 to 5
Betr.:	ANHÄNGE zur VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 564 final - ANNEXES 1 to 5.

Anl.: COM(2021) 564 final - ANNEXES 1 to 5



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2021
COM(2021) 564 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

zur

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems

{SEC(2021) 564 final} - {SWD(2021) 643 final} - {SWD(2021) 644 final} -
{SWD(2021) 647 final}

ANHANG I
Liste der Waren und Treibhausgase

1. Für die Zwecke der Identifizierung von Waren gilt diese Verordnung für Waren der folgenden Wirtschaftszweige, die derzeit unter die nachstehend aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur („KN“) fallen und denjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ entsprechen.
2. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Treibhausgase in Bezug auf Waren der nachstehend aufgeführten Wirtschaftszweige die nachstehend für jede Warenart aufgeführten Treibhausgase.

Zement

KN-Code	Treibhausgas
2523 10 00 - Zementklinker	Kohlendioxid
2523 21 00 – weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	Kohlendioxid
2523 29 00 – anderer Portlandzement	Kohlendioxid
2523 90 00 – anderer Zement	Kohlendioxid

Strom

KN-Code	Treibhausgas
2716 00 00 – Elektrischer Strom	Kohlendioxid

Düngemittel

KN-Code	Treibhausgas
2808 00 00 – Salpetersäure; Nitriersäuren	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
2814 – Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Kohlendioxid
2834 21 00 – Kaliumnitrat	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3102 – Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	Kohlendioxid und Distickstoffoxid
3105 – Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger - ausgenommen: 3105 60 00 – mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium	Kohlendioxid und Distickstoffoxid

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

enthaltend	
------------	--

Eisen und Stahl

KN-Code	Treibhausgas
72 – Eisen und Stahl ausgenommen: 7202 – Ferrolegierungen 7204 – Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7301 – Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl :	Kohlendioxid
7302 – Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Kohlendioxid
7303 00 – Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	Kohlendioxid
7304 – Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Kohlendioxid
7305 – Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7306 –Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7307 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7308 – Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Kohlendioxid
7309 – Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und	Kohlendioxid

ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	
7310 – Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	Kohlendioxid
7311 – Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase	Kohlendioxid

Aluminium

KN-Code	Treibhausgas
7601 – Aluminium in Rohform	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7603 – Pulver und Flitter, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7604 – Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7605 – Draht aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7606 – Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7607 – Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7608 – Rohre aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)
7609 00 00 – Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	Kohlendioxid und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC)

ANHANG II

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Länder und Gebiete

1. ABSCHNITT A – NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER VERORDNUNG FALLENDE LÄNDER UND GEBIETE

Diese Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Ländern:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Diese Verordnung gilt nicht für Waren mit Ursprung in den folgenden Gebieten:

- Büsingen
- Helgoland
- Livigno
- Ceuta
- Melilla

2. ABSCHNITT B – NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DIESER VERORDNUNG FALLENDE LÄNDER UND GEBIETE IN BEZUG AUF DIE EINFUHR VON STROM IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION

[Derzeit leer]

ANHANG III

Methoden für die Berechnung grauer Emissionen

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs und des Anhangs IV bezeichnet der Ausdruck

- (a) „einfache Waren“ Waren, die im Rahmen eines Herstellungsverfahrens erzeugt werden, für das ausschließlich Vormaterialien und Brennstoffe benötigt werden, die keine grauen Emissionen beinhalten;
- (b) „komplexe Waren“ Waren, für deren Herstellung im Rahmen des Herstellungsverfahrens andere, einfache Waren benötigt werden;
- (c) „spezifische graue Emissionen“ die grauen Emissionen einer Tonne Waren, ausgedrückt als Tonnen an CO₂e-Emissionen (CO₂-Äquivalent) pro Tonne Waren;
- (d) „CO₂-Emissionsfaktor“ den gewichteten Durchschnitt der CO₂-Intensität von aus fossilen Brennstoffen in einem geografischen Gebiet erzeugtem Strom. Der CO₂-Emissionsfaktor ist der Quotient aus den CO₂-Emissionsdaten des Energiesektors durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen. Er wird ausgedrückt in Tonnen CO₂ pro Megawattstunde;
- (e) „Strombezugsvertrag“ einen Vertrag in dessen Rahmen sich eine Person bereit erklärt, Strom unmittelbar von einem Stromerzeuger zu beziehen;
- (f) „Übertragungsnetzbetreiber“ einen Betreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾.

2. BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN DIREKTEN GRAUEN EMISSIONEN EINFACHER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emissionen einfacher Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g}{AL_g}$$

Hierbei sind SEE_g die spezifischen grauen Emissionen (specific embedded emissions) von Waren (goods) *g* ausgedrückt in CO₂e pro Tonne, AttrEm_g die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren *g* und AL_g die Aktivitätsrate (activity level) der Waren. Die Aktivitätsrate ist die Menge der im Berichtszeitraum in der Anlage hergestellten Waren.

„zugeordnete Emissionen“ sind der Teil der direkten Emissionen der Anlage im Berichtszeitraum, die durch das Verfahren zur Herstellung der Waren *g* verursacht werden, wenn die Systemgrenzen des Verfahrens gemäß den nach Artikel 7 Absatz 6 erlassenen Durchführungsrechtsakten angewandt werden. Für die Berechnung der zugeordneten Emissionen ist folgende Gleichung anzuwenden:

² Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

$$AttrEm_g = DirEm$$

Hierbei sind DirEm die durch das Herstellungsverfahren bedingten direkten Emissionen ausgedrückt in Tonnen CO₂e innerhalb der Systemgrenzen gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 6.

3. BESTIMMUNG DER TATSÄCHLICHEN DIREKTEN GRAUEN EMISSIONEN KOMPLEXER WAREN

Für die Bestimmung der spezifischen tatsächlichen grauen Emission komplexer Waren, die in einer bestimmten Anlage hergestellt werden, werden nur direkte Emissionen berücksichtigt. Hierfür ist die folgende Gleichung anzuwenden:

$$SEE_g = \frac{AttrEm_g + EE_{ImpMat}}{AL_g}$$

Hierbei sind AttrEm_g die zugeordneten Emissionen (attributed emissions) von Waren (goods) *g* und AL_g die Aktivitätsrate von Waren (activity level of the goods), wobei letztere die Menge der im Berichtszeitraum in dieser Anlage hergestellten Waren ist und EE_{ImpMat} die grauen Emissionen von Vormaterialien (Vorläuferstoffen) sind (embedded emissions of the input materials), die während des Herstellungsverfahrens verwendet wurden. Es sind nur Vormaterialien zu berücksichtigen, die als relevant für die Systemgrenzen des Herstellungsverfahrens gemäß dem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 6 aufgeführt sind. Die relevanten grauen Emissionen von Vormaterialien (EE_{ImpMat}) sind wie folgt zu berechnen:

$$EE_{ImpMat} = \sum_{i=1}^n M_i \cdot SEE_i$$

Hierbei sind M_i die Masse des Vormaterials (input material) *i*, das im Rahmen des Herstellungsverfahrens verwendet wird, und SEE_i (specific embedded emissions) die spezifischen grauen Emissionen des Vormaterials. Für SEE_i verwendet der Anlagenbetreiber den Wert der Emissionen aus der Anlage, in der das Vormaterial hergestellt wurde, sofern die Daten dieser Anlage hinreichend gemessen werden können.

4. BESTIMMUNG DER STANDARDWERTE GEMÄß ARTIKEL 7 ABSÄTZE 2 UND 3

Wenn keine hinreichenden tatsächlichen Überwachungsdaten für direkte Emissionen gemäß den Abschnitten 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden können, ist ein Standardwert anzuwenden.

Zur Bestimmung der Standardwerte dürfen für die Bestimmung der grauen Emissionen nur tatsächliche Werte verwendet werden. Liegen keine tatsächlichen Daten vor, so sind Literaturwerte zu verwenden. Die Kommission veröffentlicht vor der Erhebung der Daten eine Orientierungshilfe bezüglich des Ansatzes zur Berichtigung der als Verfahrens-Input genutzten Abgase oder Treibhausgase, die zur Bestimmung der jeweiligen Standardwerte für die Waren in Anhang I erforderlich sind. Standardwerte sind auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten festzulegen. Sie sind regelmäßig im Wege von Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen zu überprüfen,

einschließlich Informationen, die von einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern zur Verfügung gestellt werden.

4.1. Standardwerte gemäß Artikel 7 Absatz 2

Wenn die tatsächlichen Emissionen vom zugelassenen Anmelder nicht hinreichend bestimmt werden können, sind Standardwerte zu verwenden. Diese Werte entsprechen der durchschnittlichen Emissionsintensität eines jeden Ausfuhrlandes und für jede der in Anhang I aufgeführten Waren außer elektrischem Strom zuzüglich eines Aufschlags, der gemäß den Durchführungsrechtsakten zu dieser Verordnung zu bestimmen ist. Können für das Ausfuhrland keine zuverlässigen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der 10 % der EU-Anlagen mit der schlechtesten Leistung für diese Art von Waren.

4.2. Standardwerte für eingeführten elektrischen Strom gemäß Artikel 7 Absatz 3

Die Standardwerte für eingeführten Strom sind entweder auf der Grundlage spezifischer Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands oder, wenn solche Werte nicht verfügbar sind, auf der Grundlage von EU-Standardwerten für eine vergleichbare Stromerzeugung in der EU gemäß Abschnitt 4.2.2 zu bestimmen.

4.2.1. Spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands

Die spezifischen Standardwerte basieren auf den besten Daten, die der Kommission aus Preissetzungsquellen in dem Drittland, der Gruppen von Drittländern oder der Region innerhalb eines Drittlandes zur Bestimmung des durchschnittlichen CO₂-Faktors in Tonnen CO₂ pro Megawattstunde vorliegen.

Werden spezifische Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlands festgelegt und wird Strom aus einem anderen Drittland oder einer anderen Region in das Drittland oder eine andere Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlandes mit dem Ziel der Wiederausfuhr in die Union eingeführt, so darf nicht derselbe spezifische Standardwert verwendet werden.

4.2.2. Alternative Standardwerte

Wurde für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlandes kein spezifischer Standardwert festgelegt, entspricht der Standardwert für Strom dem CO₂-Emissionsfaktor in der EU in Tonnen CO₂ pro Megawattstunde. Hiermit ist der gewichtete Durchschnitt der CO₂-Intensität von aus fossilen Brennstoffen in der EU erzeugtem Strom gemeint. Die Gewichtung spiegelt den Produktionsmix der fossilen Brennstoffe in der EU wider. Der CO₂-Faktor ist das Ergebnis der Division der CO₂-Emissionsdaten des Energiesektors durch die Bruttostromerzeugung aus fossilen Brennstoffen in Megawattstunden.

Können zugelassene Anmelder von Waren mit Ursprung in einem Drittland auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen oder kann für eine Gruppe von Drittländern, die einen beträchtlichen Stromaustausch mit der EU haben, auf der Grundlage verlässlicher Daten nachgewiesen werden, dass der durchschnittliche CO₂-Emissionsfaktor gemäß Preissetzungsquellen in diesem Drittland oder dieser Gruppe von Drittländern niedriger als der in der EU oder als der spezifische Standardwert ist, muss für dieses Drittland oder diese Gruppe von Drittländern ein alternativer Standardwert auf der Grundlage dieses durchschnittlichen CO₂-Emissionsfaktors festgelegt werden.

Werden alternative Standardwerte für ein Drittland oder eine Region innerhalb eines Drittlandes oder eine Gruppe von Drittländern oder Regionen innerhalb von Drittländern festgelegt und wird Strom aus einem anderen Drittland oder einer anderen Region innerhalb des Drittlandes oder einer anderen Gruppe von Drittländern oder anderen Regionen innerhalb von Drittländern in das Drittland eingeführt, für das alternative Standardwerte gelten, so darf nicht derselbe spezifische Standardwert verwendet werden.

5. BEDINGUNGEN FÜR DIE ANWENDUNG DER TATSÄCHLICHEN GRAUEN EMISSIONEN VON STROM

Ein zugelassener Anmelder kann beantragen, dass für die Berechnung nach Artikel 7 Absatz 3 die tatsächlichen grauen Emissionen anstelle von Standardwerten verwendet werden, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind:

- (a) Der zugelassene Anmelder hat mit einem in einem Drittland ansässigen Stromerzeuger einen Strombezugsvertrag über eine Strommenge geschlossen, die der Menge entspricht, für die die Verwendung eines spezifischen Werts beantragt wird;
- (b) die Stromerzeugungsanlage ist entweder direkt an das Übertragungsnetz der EU angeschlossen oder es kann nachgewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausfuhr an keinem Punkt im Netzwerk zwischen der Anlage und dem Übertragungsnetz der EU ein physischer Netzwerkengpass bestand;
- (c) eine Strommenge, die der Strommenge entspricht, für die die Verwendung der tatsächlichen grauen Emissionen beantragt wurde, wurde von allen zuständigen Übertragungsnetzbetreibern im Ursprungsland, im Bestimmungsland und, falls relevant, in jedem Transitdrittland der jeweils zugewiesenen Verbindungskapazität fest zugewiesen, und die ausgewiesene Kapazität und die Produktion des Stroms durch die in Buchstabe b genannte Anlage betreffen denselben Zeitraum, der nicht länger als eine Stunde sein darf;
- (d) die Erfüllung der oben genannten Kriterien wird durch einen zugelassenen Prüfer zertifiziert. Der Prüfer erhält mindestens monatliche Zwischenberichte, die die Erfüllung der vorstehend genannten Kriterien belegen.

6. ANPASSUNG VON STANDARDWERTEN AUF DER GRUNDLAGE REGIONENSPEZIFISCHER MERKMALE

Standardwerte können an bestimmte Gebiete oder Regionen von Ländern angepasst werden, die in Bezug auf objektive Faktoren wie Geographie, natürliche Ressourcen, Marktbedingungen, Energiemix oder Industrieproduktion spezifische Merkmale aufweisen. Sind Daten, die an diese spezifischen lokalen Merkmale angepasst sind, verfügbar und erlauben die Festlegung gezielterer Standardwerte, so können letztere anstelle von Standardwerten verwendet werden, die auf EU-Anlagen basieren.

Können Anmelder für Waren mit Ursprung in einem Drittland oder einer Gruppe von Drittländern auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Werte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.

ANHANG IV
Anforderungen an die Buchführung für zur Berechnung von grauen Emissionen
verwendete Daten

- 1. MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN ANMELDER FÜR EINGEFÜHRTE WAREN AUFZUBEWAHREN SIND:**
 1. Daten zur Identifizierung des zugelassenen Anmelders:
 - (a) Name;
 - (b) von der zuständigen nationalen Behörde zugewiesene eindeutige Kennung;
 2. Daten zu eingeführten Waren:
 - (a) Art und Menge jeder Art von Waren;
 - (b) Ursprungsland;
 - (c) tatsächliche Emissionen oder Standardwerte.
- 2. MINDESTDATEN, DIE VON EINEM ZUGELASSENEN ANMELDER FÜR GRAUE EMISSIONEN IN EINGEFÜHRTEN WAREN AUF DER GRUNDLAGE VON TATSÄCHLICHEN EMISSIONEN AUFZUBEWAHREN SIND:**

Für jede Art von Waren, auf die diese Verordnung Anwendung findet, sind folgende zusätzliche Daten aufzubewahren:

- (a) Daten zur Identifizierung der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- (b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- (c) der geprüfte Emissionsbericht einschließlich der Daten zu den grauen Emissionen jeder Art der angemeldeten Waren gemäß Anhang V;
- (d) die spezifischen grauen Emissionen der Waren.

ANHANG V
Prüfungsgrundsätze und Inhalt eines Prüfberichts

1. PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

Die folgenden Grundsätze gelten für Prüfungen, die gemäß Artikel 8 erforderlich sind:

- (a) Die Prüfer vertreten bei der Prüfung eine kritische Grundhaltung;
- (b) ein Emissionsbericht gilt nur dann als geprüft und für die Zwecke geeignet, wenn der Prüfer mit hinreichender Sicherheit feststellt, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben und keine wesentlichen Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang III enthält;
- (c) Besuche der Anlage durch den Prüfer sind obligatorisch, sofern nicht spezifische Kriterien für den Verzicht auf den Besuch erfüllt sind;
- (d) für die Entscheidung, ob Falschangaben oder Verstöße wesentlich sind, wendet der Prüfer Schwellenwerte gemäß den Durchführungsrechtsakten nach Artikel 8 an.

Bei Parametern, für die keine entsprechenden Schwellenwerte festgelegt sind, beurteilt der Prüfer auf der Grundlage von Expertenwissen, ob Falschangaben, entweder individuell oder zusammen mit anderen Falschangaben, aufgrund ihres Umfangs oder ihrer Art als wesentlich anzusehen sind und sich auf die Verwendung des Berichts durch die vorgesehenen Nutzer, insbesondere die zuständigen nationalen Behörden, auswirken könnten.

2. INHALT VON PRÜFBERICHTEN

Ein Prüfbericht muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- (a) Daten zur Identifizierung der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- (b) Kontaktangaben des Betreibers der Anlage, in der die Waren hergestellt wurden;
- (c) den maßgeblichen Berichtszeitraum;
- (d) Name und Kontaktangaben des Prüfers;
- (e) Akkreditierungs-ID, Name der Akkreditierungsstelle;
- (f) Datum des Anlagenbesuchs oder andernfalls die Gründe, aus denen kein Anlagenbesuch stattfand;
- (g) Menge jeder Art von angemeldeten Waren, die im Berichtszeitraum hergestellt wurden;
- (h) direkte Emissionen der Anlage während des Berichtszeitraums;
- (i) eine Beschreibung dessen, wie die Emissionen der Anlage verschiedenen Arten von Waren zugeordnet werden;
- (j) quantitative Angaben zu den Waren, Emissionen und Stromflüssen, die nicht mit diesen Waren in Verbindung stehen;
- (k) Im Fall komplexer Waren:
 - i. Menge der verwendeten Vormaterialien (Vorläuferstoffe);
 - ii. die spezifischen grauen Emissionen;

- iii. falls tatsächliche Emissionen verwendet werden: Daten zur Identifizierung der Anlage, in der die Vormaterialien hergestellt wurden, und die tatsächlichen Emissionen aus der Herstellung dieses Materials;
- (l) das Prüfgutachten;
- (m) ggf. Informationen über wesentliche festgestellte und nicht berichtigte Falschangaben;
- (n) ggf. Informationen über Verstöße gegen die Berechnungsregeln nach Anhang III.